

zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt. § 201 Abs. 2 StGB enthält eine Strafandrohung bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe.

Durch die Überschreitung dieses Strafrahmens unter den strafverschärfenden Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 StGB wurde der Straftat Verbrechenscharakter verliehen,

- b) Der Strafgefangene B. wurde wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten sowie wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (Verbrechen gemäß §§ 249 Abs. 1, 141 Abs. 1, 44 Abs. 1, 63, 64 Absätze 1 und 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

§ 249 Abs. 1 und § 141 Abs. 1 StGB enthalten eine Strafandrohung bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe.

Es liegt zwar eine mehrfache Gesetzesverletzung vor, aber die Überschreitung der angedrohten Höchststrafe von 2 Jahren erfolgte unter den strafverschärfenden Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 StGB. Dadurch wurde der Straftat Verbrechenscharakter verliehen.

Bei Strafgefangenen, die mehrfach vorbestraft sind, enthalten die Strafregisterauszüge zum Teil noch Eintragungen mit Straftaten, die jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen. Bezüglich des Charakters dieser Straftaten gelten nachstehende Grundsätze:

- Zuchthausstrafen von mehr als 2 Jahren sind Vorstrafen wegen Verbrechens im Sinne von § 13 Ziff. 2 StVG.
- Zuchthausstrafen bis zu 2 Jahren sind nur in den Fällen eine Vorstrafe wegen Verbrechens, wenn die Straftat nach dem jetzt gültigen Strafrecht ebenfalls ein Verbrechen ist (d. h., wenn diese Straftaten jetzt unter das 1. bzw. 2. Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs fallen **oder** wenn sie eine vorsätzliche Tötung sind **oder** wenn in den Strafrahmen der anderen Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs eine Mindeststrafe von 2 Jahren vorgesehen ist.
- Gefängnisstrafen sind unabhängig vom Strafmaß Vorstrafen wegen Vergehens.
- Die im § 75 StGB geregelt gewesene Straftat „Einweisung in ein Jugendhaus“ kam sowohl bei Verbrechen als auch bei Vergehen zur Anwendung. Es muß deshalb in jedem Fall geprüft werden, ob ein Verbrechen zur Verurteilung geführt hat.
- Die Straftat „Arbeitserziehung“ gemäß § 249 Abs. 1 bzw. 3 StGB kam nur bei Vergehen zur Anwendung. Ein Verbrechen nach § 249 Abs. 3 StGB liegt nur vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren ausgesprochen wurde.